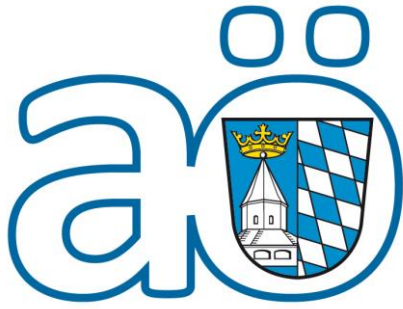




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Donnerstag, 18. Januar 2024

Nr. 3

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage E15 – TMS-Spaltung - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1006) – Errichtung Tanklager Ost

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
➤ Änderung der Anlage L*6 – Redispersionspulvertrockner
Vorhaben (1014) – Aktualisierung Stoffliste – Formaldehyd entfällt

Az. 22-15-E15-G1/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage E15 – TMS-Spaltung - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1006) – Errichtung Tanklager Ost

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 30.10.2023, Az. 22-15-E15-G1/22, BV-Nr. 2022/0399 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

Genehmigung:

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen vom 05.04.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E15 – TMS-Spaltung - durch das Vorhaben (1006) – Errichtung Tanklager Ost – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 12.01.2024
 Landratsamt Altötting

 Az. 22-824.7/9-I06-2023/04

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- Änderung der Anlage L*6 – Redispersionspulvertrockner
- Vorhaben (1014) – Aktualisierung Stoffliste – Formaldehyd entfällt

Bekanntmachung nach § 23a BImSchG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Vinnapas-Dispersionspulver (L*6 – Redispersionspulvertrockner) durch das Vorhaben (1014) – Aktualisierung Stoffliste – Formaldehyd entfällt - zu ändern.

Da es sich bei der Anlage L*6 um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung ist, und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung darstellt, wurde es beim Landratsamt Altötting nach § 23a BImSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann sie jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 16.01.2024
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.